

# **Organisationsgrundsätze für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bovenden**

## **§ 1 ORGANISATION**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bovenden und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters oder der Gemeindebrandmeisterin, der oder die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall des stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bovenden setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Billingshausen, Bovenden, Eddigehausen, Emmenhausen, Harste, Lenglern, Reyershausen und Spanbeck zusammen. Die Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin, der oder die sich dazu des Jugendwartes oder der Jugendwartin, im Verhinderungsfall des stv. Jugendwartes oder der stv. Jugendwartin bedient. Der Jugendwart oder die Jugendwartin ist Mitglied des Ortskommandos.

## **§ 2 AUFGABEN UND ZIELE**

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die jugendpflegerische Arbeit der niedersächsischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.04.1994 in Verbindung mit dem Erlass des Nds. MK vom 17.05.1994 in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ gestaltet.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
  2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde),
  3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
  4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme soll auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden,
  6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf dem Einvernehmen des betroffenen Jugendlichen und die schriftliche Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN**

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden,
  3. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 ORGANE**

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
  1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
  2. der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin.
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin.

## **§ 6**

### **GEMEINDE-JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin,
  2. dem stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
  3. den Jugendfeuerwehrwarten und Jugendfeuerwehrwartinnen
  4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
  5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
  6. dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin mit beratender Stimme,
  7. bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
  2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
  3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

## **§ 7**

### **GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART/GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWARTIN**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter oder zur Jugendgruppenleiterin und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, haben folgende Aufgaben:
  1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses,
  3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
  4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin sowie der stv. Jugendfeuerwehrwart oder die stv. Jugendfeuerwehrwartin haben eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin und des stv. Jugendfeuerwehrwartes oder der stv. Jugendfeuerwehrwartin (Vorschlag zur Bestellung durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
  2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
  3. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes,
  4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
  5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
  6. Verabschiedung des Dienstplanes,
  7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **§ 9 JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin und dem stv. Jugendfeuerwehrwart oder der stv. Jugendfeuerwehrwartin, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
  1. dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin,
  2. dem stv. Jugendfeuerwehrwart oder der stv. Jugendfeuerwehrwartin,

3. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin,
4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
6. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin mit beratender Stimme.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.

(4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin und ggf. gegenüber dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin zu vertreten.

## **§ 10**

### **JUGENDFEUERWEHRWART/JUGENDFEUERWEHRWARTIN**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bovenden und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter oder zur Jugendgruppenleiterin und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, sollten den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart oder zur Jugendfeuerwehrwartin erfolgen.
- (2) Der Jugendwart oder die Jugendwartin, im Verhinderungsfall der stv. Jugendwart oder die stv. Jugendwartin, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der Jugendwart oder die Jugendwartin, im Verhinderungsfall der stv. Jugendwart oder die stv. Jugendwartin haben folgende Aufgaben:
  1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
  2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
  5. Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando,
  6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
  7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
  8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

## **§ 11 SCHRIFTGUT**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 12 KASSENWESEN**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSTRÜSTUNG**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **§ 14 SOZIALE SICHERUNG**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

**§ 15  
SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Organisationsgrundsätze sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bovenden.

Bovenden, 07.08.2002

gez. Bäcker  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.08.2002 Nr. 34